

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Oberösterreich und Kärnten.
- b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2015** in Kraft.

### III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	2.041,65
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	1.945,42
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	1.745,30
b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	1.684,06
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.615,17
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	1.575,80

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

### IV. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr .....	EURO 610,86 monatlich
Im 2. Lehrjahr .....	EURO 785,39 monatlich
Im 3. Lehrjahr .....	EURO 1.134,45 monatlich
Im 4. Lehrjahr .....	EURO 1.221,71 monatlich

## V. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	.....	Euro 137,74	pro Monat
“	“	“	5. “	..... Euro 174,83 “ “
“	“	“	10. “	..... Euro 201,50 “ “
“	“	“	15. “	..... Euro 232,35 “ “
“	“	“	20. “	..... Euro 263,19 “ “
“	“	“	25. “	..... Euro 294,97 “ “

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

## VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Wels, am 4. Dezember 2015

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

DI Manfred MÜLLER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Erwin A. KINSLECHNER